



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elmshorner Siedlerverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Elmshorn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen (VR 683 EL). Der Elmshorner Siedlerverein wurde am 09.11.1946 in der Gaststätte Sibirien gegründet.

§ 2 Zweck

Der Elmshorner Siedlerverein bezweckt den Zusammenschluss der Bewohner und Freunde des Stadtquartiers „Siedlung“ im Nordosten der Stadt Elmshorn. Seine Aufgabe ist es, die Mitglieder zu betreuen und deren gemeinschaftliche Interessen wahrzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet mehrheitlich der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung bestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, | 1. Kassierer/in |
| 2. Vorsitzende/r, 2. Schriftführer/in, | 2. Kassierer/in |

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer und 1. Kassierer vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Jahr scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit findet die Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer oder 1. Kassierer schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Jährlich muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich per Umlauf, Aushang und Veröffentlichung im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, volljährige Mitglied. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2013 beschlossen.

Uwe Reimers
1. Vorsitzender

Hans-Joachim Glissmann
1. Schriftführer

Torsten Ehlert
1. Kassierer